

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2167/88 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kom-
mission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1861/88⁽⁴⁾, wird die Ausfuhrerstattung auf Antrag im
voraus festgesetzt. In diesem Fall bedingt die Ausfuhr aus
der Gemeinschaft die Vorlage einer Ausfuhranmeldung,
die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der
Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2082/87⁽⁶⁾, erteilt wird.

Die angespannte Haushaltslage erzwingt die Beschrän-
kung der Gewährung zusätzlicher Ausfuhrerstattungen für
Weichweizenmehl und Feingrieß von Hartweizen im
Wirtschaftsjahr 1988/89. Für die Gewährung dieser Erstat-
tungen ist vorzusehen, daß die diesbezüglichen Ausfuhr-
licenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung nach einer
bestimmten Wartefrist und gegebenenfalls, zur Verringe-
rung der betreffenden Mengen, unter Berücksichtigung
eines einheitlichen Prozentsatzes erteilt werden.
Außerdem müßte, wenn die zugewiesene Menge den betref-
fenden Marktbeteiligten nicht mehr interessiert, der
Lizenzantrag nach Festsetzung des Verringerungsprozent-

satzes zurückgezogen werden können. Die Verordnung
(EWG) Nr. 2042/75 sollte deshalb geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 wird der nachste-
hende Artikel 9e eingefügt :

„Artikel 9e

(1) Unbeschadet von Artikel 16 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 werden die Ausfuhr-
licenzen für die Erzeugnisse der Unterpositionen
1101 00 00 und 1103 11 10 der Kombinierten
Nomenklatur mit Vorausfestsetzung der Erstattung bis
zum 16. September 1988 am vierten Werktag nach
dem Tag der Antragstellung erteilt.

(2) Übertreffen die Anträge auf Erteilung von
Ausfuhrlicenzen die Mengen, die im Wirtschaftsjahr
1988/89 mit Erstattung ausgeführt werden können,
setzt die Kommission zur Verringerung der betref-
fenden Mengen einen einheitlichen Prozentsatz fest.
Der Lizenzantrag kann innerhalb von zwei Tagen
nach der Veröffentlichung des Verringerungsprozent-
satzes zurückgezogen werden.

(3) Die Gültigkeitsdauer der gemäß Absatz 1
erteilten Ausfuhrlicenzen beginnt ab dem Tag ihrer
Erteilung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1988, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 195 vom 16. 7. 1987, S. 11.